

Kurzbeitrag

Der Gesetzentwurf zu § 109 b StGB (Verunglimpfung der Bundeswehr)*

Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP haben als Gesetzentwurf folgenden § 109 b StGB in den Bundestag eingebracht:

„Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften (§ 11 Abs. 3) Soldaten in Beziehung auf ihren Dienst in einer Weise verunglimpft, die geeignet ist, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.“

Der Gesetzentwurf zu § 109 b StGB vom 5. 3. 1996¹ ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

I. Auslegungsbedürftiger Wortlaut

Es handelt sich in mehrfacher Hinsicht um einen auslegungsbedürftigen Wortlaut. Zunächst muß eine „Verunglimpfung“ (= schwere Ehrenkränkung i. S. d. §§ 185 ff. StGB)² erfolgen, diese muß gegen „Soldaten“ (welche Soldaten: Bundeswehr oder Soldaten weltweit?) „in Beziehung auf ihren Dienst“ (wiederum: Dienst in der Bundeswehr oder Soldatenhandwerk generell?) gerichtet und „geeignet sein, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen“ (Geeignetsein = abstraktes Gefährdungsdelikt? Wann liegt eine Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung vor? Muß diese in der öffentlichen Meinung irgendwie spürbar sein?).

Aufgrund der Unbestimmtheit des Wortlauts ist keine Änderung der momentanen Rechtslage zu erwarten. Die Beleidigung eines konkret bezeichneten Bundeswehrosoldaten ist nach geltendem Recht bereits nach § 185 StGB strafbar. Auch die Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung ist nach der Rspr. des BGH³ strafbar. Dies hat auch das BVerfG bestätigt⁴, allerdings verlangt, daß die Beleidigung als solche sich gerade auf das Kollektiv Bundeswehr bezieht, was in der „Soldaten sind Mörder“-Entscheidung gerade wegen fehlender Begründung seitens der Instanzgerichte moniert wurde. Im Prinzip hat aber auch das BVerfG die Beleidigungsfähigkeit von Kollektiven im Rahmen des § 185 StGB anerkannt.

Im Gesetzentwurf wird nun gerade nicht geklärt, ob mit Soldaten diejenigen der Bundeswehr gemeint sein müssen. Deshalb ist zweifelhaft, ob in der Tathandlung die Bundeswehr erwähnt werden oder zumindest ein Zusammenhang mit der Bundeswehr vorliegen muß.

Problematisch ist im Entwurf zudem der Begriff der Öffentlichkeit (s. hierzu die Diskussion i. R. d. § 90 StGB). Reichen drei Personen aus oder muß der Begriff der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit den Begriffen „Versammlung“ und „Verbreitung von Schriften“ gesehen werden, so daß eine größere Anzahl von Menschen erforderlich wäre?

Die hohe Auslegungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfs birgt die Gefahr einer Rechtsunsicherheit in sich.

II. Fehlende Vergleichbarkeit der Sachlage mit § 90 StGB (Verunglimpfung des Bundespräsidenten) und § 109 d StGB (Störpropaganda gegen die Bundeswehr)

Die zur Begründung des Gesetzentwurfs gegebene Erklärung, es handle sich bei § 109 b (E) um eine mit §§ 90 und 109 d StGB vergleichbare Regelung, ist unzutreffend.

* Schriftliche Stellungnahme im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vom 14. 10. 1996.

¹ BT Dr. 13/3971.

² Vgl. LK, 10. Aufl. 1988, § 90 Rd.-Nr. 2.

³ St. 36, 83.

⁴ NJW 1995, 3303 – Soldaten sind Mörder – AfP • und dazu Gounalakis, NJW 1996, 481 ff.

Der Bundespräsident ist zugleich Staatsoberhaupt und Repräsentant des Staatsganzen⁵. Er ist Hüter der Verfassung, Repräsentationsorgan, Organ der Vertrauensbildung und Integrationsorgan⁶. Insgesamt hat der Bundespräsident wohl die herausragendste Stellung unter den Verfassungsorganen. Eine solche oder vergleichbare Stellung kann die Bundeswehr für sich nicht beanspruchen. Der von § 109 b E-StGB an § 90 StGB orientierte Schutz kann somit schon mangels Vergleichbarkeit der Sachlage nicht überzeugen.

Die Verbreitung unwahrer oder gröblich entstellender Behauptungen tatsächlicher Art stellt eine viel größere Gefährdung der Institution Bundeswehr dar als Meinungsäußerungen von sog. „Radikal“-Pazifisten. Auch hier liegt eine Vergleichbarkeit nicht vor.

III. Verfassungswidrigkeit des Gesetzentwurfes?

1. Verstoß gegen Art. 5 I GG (Meinungsäußerungsfreiheit)

Die Regelung des § 109 b E-StGB verbietet, die Äußerung einer „bundeswehreinfeindlichen“ Meinung und stellt damit einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG dar.

Fraglich ist deshalb, ob der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist und insbesondere ob § 109 b E-StGB den Qualifikationsmerkmalen des Art. 5 Abs. 2 GG genügt.

a. Art. 5 Abs. 2 GG verlangt zur Rechtfertigung des Eingriffs ein *allgemeines Gesetz*. Allgemeine Gesetze sind solche, „die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen“⁷.

Insoweit könnte § 109 b E-StGB ein bestimmtes Gesetz darstellen, indem es „bundeswehreinfeindliche“ Äußerungen verbietet, sich also gegen eine spezielle Meinung richtet.

Allerdings legt die Rspr. das Schwergewicht auf den zweiten Teil der Formel (Schutz anderer Rechtsgüter), mit der Folge, daß praktisch jedes vorkommende Gesetz allgemein ist⁸. Richtiger dürfte es jedoch sein, Gesetzen, die zu einer Beschränkung bestimmter Kommunikationsinhalte ermächtigen, grundsätzlich nicht als allgemein einzustufen⁹. Dennoch können besondere Gesetze durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt sein¹⁰.

Als kollidierender Verfassungsrang könnte insbesondere die Staatssicherheit in Betracht kommen (Art. 18 GG – Stichwort: wehrhafte Demokratie).

Die Problematik besteht jedoch darin, Freiheitsrechte mit Gemeinschaftsgütern wie öffentlicher Sicherheit und Ordnung, dem Funktionieren der Staatsorgane, Verfassungsschutz, Staatssicherheit usw. gegenüberzustellen¹¹.

Auch im vorliegenden Fall scheinen Fehler in der Gegenüberstellung zu diesem Gesetzentwurf geführt zu haben: So führt der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Geis aus, wer Soldaten diffamiere, richte sich nicht nur gegen sie, sondern auch gegen jene, die ihnen ihren Auftrag erteilen. Das seien aber das Parlament und die Abgeordneten selbst¹².

M. E. muß hier aber differenziert werden. Es ist nicht ausreichend, sich pauschal auf ein Gemeinschaftsgut (wie Staatssicherheit) zu berufen, ohne dieses Gemeinschaftsgut hinreichend zu charakterisieren.

Herzog¹³ führt zum Gemeinschaftsgut Staatssicherheit aus:

„Es kann schon angesichts des Art. 18 GG und des allgemeinen Charakters der Bundesrepublik als einer „wehrhaften“ Demokratie kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß auch die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG unter dem Vorbehalt der Verfassungstreue, der Staatssicherheit usw. gestellt sind (BVerf-

⁵ Herzog, in: *Mauz/Dürig*, GG, 31. Aufl. 1994, Art. 51, Rd.-Nr. 3 und 7.

⁶ A. a. O. Rd.-Nr. 78 und 97–100.

⁷ BVerfGE 7, 198, 209; 62, 230, 244; 71, 162, 175; BVerfGE 86, 188, 194.

⁸ *Jarass/Pieroth*, GG 3. Aufl. 1995, Art. 5 Rd.-Nr. 46.

⁹ *Schmidt-Jorzig*, HbSR Bd. VI, 1988, S. 657.

¹⁰ BVerfGE 66, 116, 136; *Schmidt-Jorzig*, HbSR Bd. VI S. 660.

¹¹ Herzog, a. a. O., Art. 5 I, II, Rd.-Nr. 270.

¹² FAZ v. 9. 3. 96, S. 1.

¹³ Herzog, a. a. O., Art. 5 I, II, Rd.-Nr. 272 ff.

GE 36, 334 ff. (366 f.). Auf der anderen Seite wird man sich jedoch fragen müssen, ob es Gesetzgeber und Rechtsprechung wirklich in der Hand haben sollen, die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG so weiten Einschränkungen zu unterwerfen, wie dies etwa bei der Abfassung und erst recht bei der Auslegung und Anwendung der §§ 81 StGB durch den BGH in Einzelfragen geschehen ist. Hier zeigt sich, wie gefährlich es ist, wenn nicht schon bei der Formulierung jener Gemeinschaftsgüter, die den Grundrechten des Art. 5 Abs. 1 GG konfrontiert werden sollen, die nötige Vorsicht obwaltet. Es geht nicht an, dabei so umfassende Begriffe zu prägen, wie es in den Diskussionen früherer Jahre mitunter der Fall war. Erträgliche Lösungen müssen hier auf einem ganz anderen Wege erreicht werden, nämlich einmal dadurch, daß die dem Art. 5 Abs. 1 GG gegenüberzustellenden Gemeinschaftsgüter sehr viel differenzierter formuliert werden und daß dabei, soweit wie irgend möglich, vor allem auf die Individualrechtsgüter durchgegriffen wird, die ja letzten Endes auch hinter den sog. Gemeinschaftsgütern stehen. (...) Ebenso ist es häufig ohne jede Mühe möglich, Begriffe wie Staatssicherheit (...) aufzulösen. Es gibt Verletzungen z. B. der §§ 81 StGB, bei denen nur Vorschriften verletzt werden, die aufgrund einer zu weitgetriebenen Interpretation „entstanden“ sind, auf der anderen Seite aber auch Verletzungen, die Leben, Freiheit und Glück des ganzen Volkes unmittelbar in Frage stellen können. Daraus ergibt sich: Ein Gesetz, das zum Schutz eines Gemeinschaftsgutes ergeht, wird erstens um so eher ein „allgemeines Gesetz“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG sein, je mehr es eine Situation zu verhindern bzw. zu unterbinden trachtet, in der vitale Individualrechtsgüter – und zwar in großer Zahl – gefährdet sind, und zweitens, je mehr es zur Abwehr einer Situation dienen soll, die eine unmittelbare Gefährdung dieser Rechtsgüter darstellen würde. (...) In den Begriff des „allgemeinen Gesetzes“ kann nicht nur der Zweck des Gesetzes eingehen, sondern es muß ebenso das Erforderlichkeitsprinzip eingehen, (...).“

Die Rechtsgüter Leben, Freiheit und „Glück des ganzen Volkes“ sind durch pazifistische Äußerungen (auch gefaßt in scharfer Wortwahl wie „Soldaten sind Mörder“) nicht unmittelbar in Frage gestellt. Betroffen könnte jedoch zunächst das durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützte Allgemeine Persönlichkeitsrecht der persönlich attackierten Soldaten (Individualrechtsgut) sowie dann die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr (Gemeinschaftsgut) – Art. 65 a und 12 a GG – sein.

Bei den Kollektivbeleidigungen von Soldaten, vor denen § 109 b StGB-E schützen soll, hat das BVerfG¹⁴ eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Schutz von Individualrechtsgütern) in den konkret beurteilten Fällen – nach entsprechender Güterabwägung – jedoch gerade abgelehnt, weil die Äußerungen von den Instanzgerichten nur so interpretiert worden sind, daß eine Strafbarkeit wegen Beleidigung in Frage kommt, andere Interpretationsmöglichkeiten, die zur Straffreiheit führen, jedoch gerade nicht erwogen, bzw. nicht hinreichend begründet ausgeschlossen wurden. § 109 b StGB-E wird bei gleicher Sachlage zu keiner anderen (von § 185 StGB abweichenden) strafrechtlichen Beurteilung führen, weil auch hier die gleichen Anforderungen an die Interpretation der fraglichen Äußerung gestellt werden.

Mit dem Gesetzentwurf könnte jedoch die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr betroffen sein. Die „Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr (...) (haben) verfassungsrechtlichen Rang“¹⁵. Das BVerfG erkennt auch „die Wehrpflicht“ als eine „verfassungsrechtliche Pflicht“ an; sie rangiert innerhalb der „verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die militärische Verteidigung“¹⁶.

Fraglich ist aber, ob „bundeswehrende Äußerungen“ einiger (weniger) Pazifisten geeignet sind, einen Einfluß auf die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zu nehmen. So haben Umfragen in letzter Zeit gezeigt, daß die Mehrheit der Bevölkerung hinter der Bundeswehr steht. Dennoch scheint man wohl einen gewissen negativen Einfluß aufgrund der steigenden Zahl der Zivildienstleistenden zu vermuten, was aller-

dings nicht bewiesen ist. Ebenso könnte man im gewandelten Selbstverständnis der Bundeswehr (Stichwort: Auslandseinsätze) den Grund für das Ansteigen der Zahl der Zivildienstleistenden sehen.

Selbst wenn man einen Einfluß auf die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr bejahen wollte, müßte § 109 b StGB-E das mildeste Mittel zur Erreichung des gewünschten Zwecks sein.

Hier müßten zunächst durch eine attraktivere Gestaltung des Wehrdienstes bzw. Soldatenberufs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, den Sollbestand zu erhalten; bevor einer Gruppe von Menschen (den Pazifisten) eine Meinung als solche verboten wird und somit ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit – die zu den „vornehmsten Menschenrechten überhaupt“¹⁷ zählt – vorgenommen wird.

Im Ergebnis ist m. E. das Erforderlichkeitsprinzip nicht gewahrt, weshalb es sich bei § 109 b StGB-E nicht um ein allgemeines Gesetz i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG handelt.

b. Sollte man § 109 b StGB-E als allgemeines Gesetz qualifizieren, so müßte sein Inhalt verhältnismäßig im engeren Sinne sein.

Diese Verhältnismäßigkeit ist hier jedoch gerade fraglich.

Der Staat muß sich grundsätzlich gegen Angriffe von außen und innen wehren sowie seinen Fortbestand aufrechterhalten können. Als Mittel hierzu hat ihm die Verfassung auch die Bundeswehr an die Hand gegeben. Zum Schutz des Staates muß u. U. auch eine Einschränkung der Meinungsfreiheit hingenommen werden (s. o. und vgl. z. B. Art. 18 GG – Grundsatz der wehrhaften Demokratie).

Durch Angriffe von Pazifisten wie „Soldaten sind Mörder“, die zu dem Gesetzentwurf geführt haben, ist weder der Staat noch die Institution Bundeswehr in ihrem Bestand konkret gefährdet. Zudem sieht die Verfassung mit dem Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung¹⁸ in Art. 4 Abs. 3 GG eine kritische Auseinandersetzung des einzelnen (zumindest des wehrfähigen) mit der Bundeswehr vor, eine Auseinandersetzung, der sich ca. 50 % der Bevölkerung irgendwann stellen muß. „Zentraler Zweck des Art. 4 Abs. 3 GG ist es, die Gewissensposition gegen den Kriegsdienst mit der Waffe zu schützen und den Kriegsdienstverweigerer vor dem Zwang zu bewahren, töten zu müssen“¹⁹.

Die Meinungsfreiheit hingegen ist für ein freiheitlich demokratisches Gemeinwesen konstituierend²⁰ und dient somit dem demokratischen Prozeß²¹. Durch § 109 b StGB-E werden bestimmte kritische Meinungen gegenüber dem Soldatenberuf und der Bundeswehr ganz untersagt. Aber auch emotionale²² oder polemische²³ Äußerungen müssen im Rahmen der demokratischen Willensbildung möglich sein. Aufgrund der Tatsache, daß die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr durch Äußerungen wie „Soldaten sind Mörder“ u. dgl. nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt ist, muß somit vom Vorrang der Meinungsfreiheit ausgegangen werden. Auch das BVerfG²⁴ hat festgestellt, daß ein verfassungsrechtlicher Grundsatz, wonach bestimmte Gehorsamspflichten der Soldaten durch erhöhten Ehrenschatz zu kompensieren sind, nicht besteht.

Ergebnis: § 109 b StGB-E ist mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG nur schwer vereinbar und kann allenfalls im Wege verfassungskonformer Auslegung noch gerettet werden.

2. Verstoß gegen Art. 4 III GG (Recht auf Kriegsdienstverweigerung)

§ 109 StGB-E könnte in das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung eingreifen. Von Art. 4 Abs. 3 GG ist auch die Freiheit über Kriegsdienstverweigerung zu denken und zu reden umfaßt²⁵. Art. 4 Abs. 3 GG gewährt das Recht auf Kriegsdienst-

¹⁴ NJW 1995, 3303 ff.

¹⁵ BVerfGE 48, 159 f.

¹⁶ BVerfGE 28, 261 f.

¹⁷ BVerfGE 7, 198, 208.

¹⁸ BVerfGE 12, 45, 53; 28, 243, 259; 32, 40, 45.

¹⁹ BVerfGE 28, 243, 262; 32, 40, 45; 48, 127, 163 f.

²⁰ BVerfGE 62, 230, 247; 71, 206, 220; 76, 196, 208 f.

²¹ BVerfGE 82, 272, 281.

²² BVerfGE 30, 337, 347; 61, 1, 7; 65, 1, 41.

²³ BVerfGE 61, 1, 9 f.; 68, 226, 230 ff.

²⁴ NJW 1995, 3303, 3307.

²⁵ Herzog, a. a. O., Art. 4, Rd.-Nr. 175.

verweigerung nicht voraussetzungslos, sondern bestimmt, daß niemand gegen sein Gewissen zum Dienst mit der Waffe gezwungen werden darf. Der Kriegsdienstverweigerung muß also eine Gewissensentscheidung zugrunde liegen. Als Gewissensfreiheit ist jede ernstliche, sittliche, d. h. in den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientierte Entscheidung anzusehen, die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne Gewissensnot handeln könnte²⁶.

Entscheidet man sich gegen den Kriegsdienst, so muß man i. R. der Gewissensentscheidung den Dienst in der Bundeswehr oder die Bundeswehr als solche „negativ“ einstufen. Äußert man sodann seine Gewissensentscheidung öffentlich, so kann bei entsprechender Wortwahl der Tatbestand des § 109 b StGB-E erfüllt sein.

Die Gewissensfreiheit aber schützt nicht nur das forum internum, sondern auch das Handeln entsprechend einer Gewissensentscheidung²⁷. Demnach liegt schon insoweit ein Eingriff in Art. 4 Abs. 3 GG vor.

Weiterhin könnten durch § 109 b StGB-E „Info-Veranstaltungen“ von Kriegsdienstverweigerern eine strafbare Handlung darstellen. Ein Hinweis in der Öffentlichkeit auf den Sinn und Zweck des Art. 4 Abs. 3 GG (nämlich: „den Kriegsdienstverweigerer vor dem Zwang zu bewahren, töten zu müssen“²⁸) könnte als Verunglimpfung des Soldatenberufs und damit verbundene Herabwürdigung der Bundeswehr gesehen werden.

Darüber hinaus könnte ein in seinem Gewissen Unentschlüssener zwar eine Veranstaltung der Bundeswehr besuchen, Veranstaltungen der Kriegsdienstverweigerer hingegen würden Einschränkungen unterliegen. Ein unzulässiger Einfluß auf die Gewissensbildung könnte somit aufgrund des Gesetzesentwurfes entstehen. Folglich greift § 109 b StGB-E auch in das Grundrecht des Art. 4 Abs. 3 GG ein.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind ähnliche Erwägungen wie zu Art. 5 Abs. 1 GG anzustellen (s. o.).

Ergebnis: § 109 b StGB-E ist mit dem Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung (als Unterfall der Gewissensfreiheit) aus Art. 4 Abs. 3 GG unvereinbar und muß deshalb verfassungskonform ausgelegt werden.

IV. Rechtsvergleichung

Gegen den geplanten Gesetzentwurf spricht auch eine rechtsvergleichende Betrachtung. Die Mehrheit anderer, westlicher Demokratien kennt eine dem Gesetzentwurf vergleichbare Regelung nicht. Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich immer um die aktuellsten Fassungen der jeweiligen Strafgesetzbücher. (Militärstrafgesetze und sonstige Normierungen sind nicht untersucht worden.)

1. Zu den Ländern, die Kollektivbeleidigungen unter Strafe stellen, zählt explizit nur

– Portugal (Stand 1995):

Art. 187 Código penal bestraft Kollektivbeleidigungen („ofensa a pessoa colectiva“), hierunter fallen Beleidigungen von Körperschaften und Diensten/Ämtern/Behörden, die von der öff. Hand ausgeübt werden („serviço que exerce autoridade de pública“), weshalb von dieser Vorschrift die Kollektivbeleidigung von Soldaten und das Herabwürdigen der Streitkräfte umfaßt sein könnte.

2. Zu den Ländern, die Kollektivbeleidigungen zwar nicht explizit regeln, aber dennoch strafrechtlich erfassen, gehören die

– Niederlande:

Bis 1978 galt:

Art. 137 a–d Het Wetboek van Strafrecht. Art. 137 a und b schützt die Staatsgewalt, öff. Organ oder öff. Einrichtungen, Art. 137 c und d schützt einzelne Bevölkerungsgruppen oder eine zum Teil der Bevölkerung gehörende Gruppe.

²⁶ BVerfGE 12, 45, 55; 48, 127, 173; BVerwGE 79, 24, 26 f.

²⁷ BVerfGE 78, 391, 395.

²⁸ BVerfGE 28, 243, 262; 32, 40, 45; 48, 127, 163 f.

Heute:

Ist der Wortlaut der Art. 137 a und 137 b in Art. 266 und 267 aufgrund redaktioneller Änderung des Strafgesetzbuches ausgegangen.

Nach Aussage von Frau Dr. Sagel-Grande vom Institut für Strafrecht der Universität Leiden vom 14. 10. 1996 ist davon auszugehen, daß Art. 267 des niederländischen Strafgesetzbuchs zwar den Tatbestand der Kollektivbeleidigung von Soldaten und der Armee umfaßt. Da in den Niederlanden jedoch das Opportunitätsprinzip gilt, würden Fälle wie „Soldaten sind Mörder“ grds. nicht verfolgt. Deshalb gäbe es auch keine entsprechende Rspr. oder sonstige Kommentarliteratur.

3. In den meisten anderen Ländern ist die Beleidigung von Soldaten unter einer Kollektivbezeichnung nicht strafbar:

Dies gilt etwa in

– der Schweiz

– England²⁹

– Luxemburg (Stand 1992)

– Schweden (Stand 1986)

– Italien (Stand 1995):

Art. 290 CPI (Codice Penale Italiano) bestraft lediglich die Beschimpfung der Streitkräfte.

Art. 341 CPI bestraft die Beamtenbeleidigung (gem. Art. 357 CPI sind nur Personen erfaßt, die ein öff. Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz ausüben), insoweit ist auch hier die Beleidigung von Soldaten unter einer Kollektivbezeichnung nicht geschützt.

– Österreich:

Gem. § 116 Ö-StGB ist nur die Beleidigung des Bundesheeres oder einer selbständigen Abteilung des Bundesheeres strafbar.

– Frankreich³⁰:

Art. 33 i. V. m. Art. 30 Code de la presse bestraft lediglich die Beleidigung gegenüber bestimmten öffentlichen Einrichtungen und explizit der Armee.

– Spanien (Stand: 1995):

Gem. Art. 467 Código penal ist nur eine Behörde oder Körperschaft strafrechtlich vor Beleidigungen geschützt.

– Belgien (Stand 1995):

Die Art. 275–282 des Code penal regeln in einem weiten Umfang Beleidigungen und Nötigungen von Politikern und Amtsträgern während der Ausübung ihrer Dienste und Tätigkeiten. Geschützt ist u. a. auch der „officier de la force publique“. Wobei sich „officier“ als Träger eines öff. Amtes/Gemeindebeamter/Offizier und „force publique“ als Staatsgewalt/Polizei/Armee, Streitkräfte übersetzen läßt³¹. Fraglich ist hier, ob von diesem Begriff auch die Armee umfaßt ist, oder nur die sonstige Staatsgewalt. Nach dem Wortlaut der Vorschriften sind wohl nur Handlungen strafbar, die gegen die o. g. Personen während der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten vorgenommen werden. Unter Strafe gestellt wird demnach lediglich die Beamtenbeleidigung und der Widerstand gegen die Staatsgewalt.

V. Zusammenfassung

Der geplante Gesetzentwurf sollte nicht Gesetz werden. Er bringt keinen weitergehenden Strafrechtsschutz zur bestehenden Rechtslage (§ 185 StGB) und schafft wegen der hohen Auslegungsbedürftigkeit mehr Rechtsunsicherheit als Rechtsklarheit. Er ist mit der in §§ 90 und 109 d StGB geregelten Sachlage nicht vergleichbar. Er verstößt gegen Art. 5 Abs. 1 GG, weil § 109 b E-StGB kein „allgemeines Gesetz“ i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG darstellt und unverhältnismäßig ist. Weiter verstößt die geplante Vorschrift gegen Art. 4 Abs. 3 GG. Sie kann allenfalls im Wege verfassungskonformer Auslegung gerettet werden. Schließlich widerspricht der Entwurf der Regelungstendenz in den meisten europäischen Ländern.

Prof. Dr. Georgios Gounalakis,
Marburg

²⁹ Dazu Gounalakis, NJW 1996, 481, 483 f.

³⁰ Dazu Gounalakis, NJW 1996, 481, 484.

³¹ Doucet/Fleck, 4. Aufl. 1988.